
Nummer 13/2013

44. Jahrgang

15. August 2013

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort zum 31. Dezember 2012 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne
2. Bekanntmachung der Einladung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 02. September 2013
3. Bekanntmachung einer Terminbestimmung in einer Zwangsversteigerungssache
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort
zum 31. Dezember 2012
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne

I. Jahresabschluss 2012 des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 wie folgt beschlossen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes „Panoramabad Pappelsee“ der Stadt Kamp-Lintfort zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von Euro 14.515.464,60 und einem Jahresüberschuss von Euro 73.262,39;
- b) Feststellung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2012;
- c) Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 73.262,39 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- d) es soll eine Ausschüttung aus der Allgemeinen Rücklage (steuerliches Einlagekonto) in Höhe von Euro 475.500,00 an die Stadt Kamp-Lintfort erfolgen;
- e) aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss entlastet.

II. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR hat am 21.02.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Panoramabad Pappelsee für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine

Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Kempen, den 21. Februar 2013

Herne, den 25. Juli 2013

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
in Herne

Im Auftrag

gez. Middel

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 15. August 2013 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1 a während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, 12. August 2013

Dr. Müllmann
-Betriebsleiter-

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Montag, 2. September 2013, 15:30 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 7. Juni 2013

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg

Nicht öffentliche Sitzung

Genehmigung der Wiederbestellung von drei Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Duisburg (zum Teil vorzeitig)

Duisburg, 29. Juli 2013

Mettler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher



Amtsgericht Rheinberg
Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 10.10.2013 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 530 eingetragene gewerblich genutzte Grundstück nebst Pkw-Doppelgarage

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 2, Flurstück 1378, Gebäude- und Freifläche, Ferdinantenstraße, groß: 321 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Hinterland gelegenes Grundstück, auf dem Unterstell-/Lagerflächen (Nutzfläche: rund 90 qm) mit integriertem kleinen Bürobereich (Nutzfläche: rund 33 qm) und eine Pkw-Doppelgarage errichtet wurden. Das Ursprungsbaujahr war etwa 1955, die Erweiterung mit der Pkw-Doppelgarage datiert auf ca. 1975/80 und der Büroeinbau erfolgte um 1995/2000 (alle Angaben geschätzt). Es besteht Unterhaltungsstau bzw. Renovierungsbedarf. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2012 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 47.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 06.08.2013

Tuschen
Rechtspfleger



Amtsgericht Rheinberg
Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 31.10.2013 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 1236 eingetragene Eigentumswohnung
in Kamp-Lintfort (Geisbruch), Bürgermeister-Schmelzing-Straße 89

Grundbuchbezeichnung:

36310/1000000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1 Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße und Gemarkung Lintfort, Flur 1 Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 85,87,89,91, groß: 3304 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoß nebst Keller, jeweils Nr. 13 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Wohn- und Geschäftshaus, ca. 99,5 m² Wohnfläche, Elektronachstromspeicheröfen, Baujahr ca. 1972/73. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2013 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 77.500,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss

das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.08.2013

Burike
Rechtspflegerin



Amtsgericht Rheinberg
Beschluss

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 31.10.2013 um 10:00 Uhr, im Saal 20,
Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort 1236 eingetragene Eigentumswohnung
in Kamp-Lintfort (Geisbruch), Bürgermeister-Schmelzing-Straße 89

Grundbuchbezeichnung:

36310/100000 (sechsdreißigtausenddreihundertzehn Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 85, 87, 89, 91, groß: 3.304 qm verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss nebst Keller, jeweils Nr. 13 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Wohn- und Geschäftshaus, ca. 99,5 m² Wohnfläche, Elektronachtstromspeicheröfen, Baujahr ca. 1972/73.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 77.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.08.2013

Burike

Rechtspflegerin

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219136144 (alt 119136141) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22.07.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201786567 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 30.07.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200778433, 3225046436 (alt 125046433) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 31.07.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200738674 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 01.08.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200867954, 3200906513, 3200906554, 3216057996 (alt 116057993) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 07.08.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3224023949 (alt 124023946) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 08.08.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201531757, 3246034510 (alt 146034517) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 09.08.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3255007241 (alt 155007248) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13.08.2013

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3219136144 (alt 119136141) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 08.08.2013

Die Sparkassenbücher Nrn. der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg,

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte
Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-,
Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)